81. Bie gestalten sich die Rechts- und Eigentumsverhältnisse an einem abgeschlossenen Landsee, wenn ein schiffbarer Fluß nach einem Durchbruche seinen Absluß durch ben See genommen hat? Sind

<sup>1</sup> Stein, B.D. Borbem, vor § 128. II. 2. 4, III. 2; § 282. II. 4; Stein, Das private Wiffen des Richters S. 89; Meyer in Zeitschroz. Bb. 28 S. 260.

## Ersipungehandlungen, Anerkenntniffe ober Gintragungen im Ratafter und Grundbuche von Ginfluß?

I. 1 §§ 7. 8 Dig. de fluminibus 43. 12; l. 7 § 5 Dig. de adquir. rer. dom. 41. 1.

Preuß. ALR. II. 14 § 21, I. 9 § 272, II. 15 § 70. BGB. §§ 891, 892.

- V. Zivilsenat. Urt. v. 9. November 1912 i. S. bes preußischen Fistus (RL) w. H. (Betl.). Rep. V. 251/12.
  - I. Landgericht Frankfurt a. O.
  - II. Rammergericht Berlin.

Der Beklagte ist im Jahre 1895 durch Auflassung und Eintragung Eigentümer bes in der Provinz Brandenburg bei der Stadt B. gelegenen Ritterguts De., eines früheren Lehnguts, geworden. Innerhalb der Grenzen dieses Gutes liegt der 90,87 Morgen große De. See, dessen Fläche seit 1886 auf Grund einer katasteramtlichen Bescheinigung vom 30. November 1885 in das Grundbuchblatt des Gutes übernommen ist. Der Kläger behauptet, daß dies irrtümlich geschehen sei und daß der Beklagte keine Rechte habe erwerben können, weil der See nicht im Privateigentum, sondern im gemeinen Eigentum des Staates stehe.

Der See wird nämlich von der schisstaren Spree durchstossen. Rach der Feststellung des Berusungsrichters, der hierdei dem Gutaachten des Sachverständigen Dr. R. gefolgt ist, hatte die Spree früher, jahrhundertelang, ein anderes, weiter westlich an der jezigen Stadt B. gelegenes, noch jezt als "alte Spree" tennsliches Bett und war von dem See, der nach Annahme des Sachverständigen älter ist als der Spreelauf, durch eine Sandbarre, den jezigen Werder, geschieden. Schon seit Jahrhunderten, und zwar schon in der Zeit vor dem ältesten Lehnbrief (eines Herrn von Biederstein) von 1481, benutzt jedoch die Spree ein neues durch den See verlausendes Bett, indem sie über dem dortigen mehrtausendjährigen Faulschlamme Sand ablagert. Dieses Bett wurde, während der alte Lauf mehr und mehr versandete, im Laufe der Zeit das eigentliche, auch der Schissart zugängliche Flusbett, eine Entwicklung, die

bem Gutachten des Sachverständigen zufolge spätestens im Jahre 1776 vollendet war.

Der Kläger, der darauf hingewiesen hat, daß nach einem von ihm überreichten status causae vom 23. August 1763 auch die Fischerei im De. See seit Jahrhunderten vom Staate verpachtet worden sei, hat mit dem Antrage geklagt:

- 1. festzustellen, daß der De. See nicht im Eigentum bes Beklagten, sondern im gemeinen Eigentum bes Staates steht.
- 2. den Beklagten zu verurteilen, der Berichtigung des Grundbuchs auf Roften des Rlägers bergestalt zuzustimmen, daß der See aus dem Grundbuch wieder ausgeschieden wird.

In ber Berufungsinftanz beantragte ber Kläger, nachdem er vom Landgerichte mit seiner Klage abgewiesen worden war, noch hilfsweise, biesen Anträgen wenigstens insoweit stattzugeben, als der See ron der Spree burchflossen werbe.

Der Beklagte stellte in Abrede, daß die Anderung des Flußlaufs etwas an den Eigentumsverhältnissen geändert habe. Er machte auch geltend, daß die Gutseigentümer durch landesherrliche Verleihung, nämlich durch den bereits erwähnten Lehnbrief von 1481, ferner durch die Lehnbriese vom 25. Juli 1494 (Kursachsen) und vom 12. Dezember 1712 (Kurbrandenburg), schlimmstenfalls durch Ersitzung Eigentum erworben hätten und daß der Staat dieses Eigentum in einem Rezesse von 1839 und durch Erhebung von Grundsteuern anerkannt habe.

Das Kammergericht wies die Berufung des Klägers zurück. Auf bessen Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Borinstanz zurückverwiesen worden aus folgenden

## Grunben:

Beklagten im Grundbuch eine Vermutung zu bessen Gunften hergeleitet und die Vermutung nicht für widerlegt erachtet hat, so war
schon dieser Ausgangspunkt seiner Aussührungen unrichtig. Denn
es handelt sich nicht um die Frage, wem das Privateigentum an
dem See zustände, wenn es ein solches Privateigentum gäbe, sondern
darum, ob eine des Privateigentums sähige Sache und sonach ein
Privateigentum überhaupt vorhanden ist. Zum Beweise solcher rein
tatsächlicher Verhältnisse ist das Grundbuch nicht bestimmt, und es

kann bafür weber die Bermutung des § 891 BBB, noch der gute Glaube nach § 892 BBB, angerufen werden.

Bgl. Entsch. bes RG.'s in Gruchot's Beitr. Bb. 55 G. 1152 und bie bort angeführten früheren Urteile.

Unzutreffend sind aber auch die weiteren vom Berusungsrichter aus seinen tatsächlichen Feststellungen gezogenen Folgerungen. Es ist unrichtig, wenn er aussührt, daß nach den Borschriften des gemeinen Rechtes, das vor der Einführung des preußischen Allsemeinen Landrechts im Kreise B. gegolten habe, die Verlegung des Flußlaufs eine Underung in den Privatrechtsverhältnissen des überströmten neuen Flußbetts nicht herbeigeführt habe. Die Vorschriften der Digesten:

- 1. 1 § 7 de fluminibus 43, 12 (Ulpianus):
  - "Ille etiam alveus, quem sibi flumen fecit, etsi privatus ante fuit, incipit tamen esse publicus, quia impossibile est, ut alveus fluminis publici non sit publicus",
  - § 8 ibid. "Si fossa manu facta sit, per quam fluit publicum flumen, nihilo minus publica fit",
- 1. 7 § 5 D. de adquirendo rerum dominio 41, 1 (Gaius):

"Novus autem alveus eius iuris esse incipit, cuius et ipsum flumen, id est publicus iuris gentium",

find auch im gemeinen Rechte geltendes Recht geblieben,

vgl. Enisch. bes AG.'s in Livils. Bb. 3 S. 233/4, Bb. 58 S. 100; Jur. Wochenschr. 1892 S. 41 Nr. 13; Urt. vom 3. Februar 1912, Rep. V. 376/11,

und zwar insoweit, als schiffbare Flüsse in Frage tommen, im wesentlichen unverändert. Nur bei den kleineren, nicht schiffbaren Flüssen und Bächen haben sich zum Teil abweichende deutsche Rechtsanschauungen durchgesetzt.

Bgl. die vom Berufungerichter angezogene Entich. des RG.'s in Bivils. Bb. 52 S. 888 und bas angeführte Urteil vom 3. Februar 1912.

Im vorliegenden Falle handelt es sich unstreitig um einen schiffbaren Fluß, der auch in dem neuen Arme zu einer Zeit, wo zweifellos gemeines Recht galt, schiffbar geworden ist und seit Einführung des Allgemeinen Landrechts den im wesentlichen gleichlautenden Vorschriften dieses Gesehduchs unterliegt.

MLR. II. 14 § 21, I. 9 § 272, II. 15 § 70.

Auch bei schiffbaren Flüssen ist es nun zwar, rein logisch, benkbar, daß das Flußbett, öffentlichrechtlich belastet, im Eigentum einer Privatperson steht (vgl. Entsch. des AG.'s in Livils. Bb. 58 S. 99), und beshalb hat der erkennende Senat kein Bedenken getragen, die Verleihung des Eigentums am Strombett öffentlicher Flüsse durch landesherrliche Privilegien früherer Jahrhunderte — aus der Zeit, als der Landesherr noch die Wacht hatte, durch Akte der Gesetzgebung das positive geltende Recht zu bestimmen und zu ändern — auch jetzt noch als fortbestehend anzuerkennen,

so in dem Urteile vom 3. Juli 1907 (Seuff. Arch. Bd. 62 Mr. 222) für die Oder dei Stettin und in dem Urteile vom 30. Juni 1909, Rep. V 400/08, für die Saale dei Jena; vgl. auch die Urteile vom 17. Januar 1912, Rep. V 806/11, und vom 3. Februar 1912, Rep. V 376/11.

Batte baber ber Berufungerichter feststellen tonnen, bag ber Berr v. Bieberftein (fofern er lanbesberrliche Befugniffe befag) in bem Lehnbriefe von 1481 und die Rurfürsten von Sachsen und Brandenburg in den Lehnbriefen von 1494 und 1712 Lehn auch am Rlußbette ber schiffbaren Spree haben verleihen wollen und verlieben haben, so mare gegen das Berufungsurteil nichts zu erinnern, weil die Auslegung von Privilegien der Revision nicht unterliegt. Der Berufungsrichter hat aber ben Willen, Lehn am Flugbette ber Spree ju übertragen, berneint und tommt ju feiner Annahme, daß bie Lehnsbesitzer burch die Lehnbriefe wenigstens an dem neuen Bette ber Spree Lehn erlangt haben, lediglich auf Grund feiner Annahme, bak bas Lebn an ben Uferlandereien auch bas am Flußbeite nach sich ziehe, weil ber neue Arm bamals noch nicht schiffbar gewesen fei. Bei biefer Annahme banbelt es fich also offensichtlich um bie Anwendung gemeinen Rechtes. Dies Recht, bon bem bereits bie Rebe mar, läßt nun zwar bei nicht schiffbaren öffentlichen Fluffen (perennes) gegenüber der Vermutung, die auch hier für die öffentliche Natur fpricht, ben Rachweis entgegenftebender Brivatrechte zu,

"— vgl. die vom Berufungsrichter angezogenen Pandekten von Regelsberger, Bb. 1 § 117 S. 433 und die bereits oben angeführte Rechtsprechung bes Reichsgerichts —

aber wenn man bem Berufungsrichter auch barin folgen wollte, jenen Grundsatz bes gemeinen Rechtes auf neue, noch nicht ganz

schiffbar gewordene Betten öffentlicher schiffbarer Flusse anzuwenden, so würde doch nichts damit gewonnen sein, weil die so entstandenen Privatrechte mit dem Eintritt der Schiffbarkeit wieder erloschen waren.

Daß am Bette öffentlicher schiffbarer Flüsse auch burch Ersitzung tein Privateigentum erlangt werden kann und daß die angeblichen Anerkenntnisse des Klägers ebenso einflußlos sind, wie die Sintragungen im Kataster und Grundbuche, versteht sich nach dem Obigen von selbst.

Zweiselhaft bleibt nur die Frage, inwieweit der frühere Privatsee durch die Anderung des Flußlaufs öffentlich und gemeines Gigentum des Staates geworden ist. Daß zum minteften die Stromrinne öffentlich geworden ist, so daß der Hilsantrag des Klägers begründet wäre, ist selbstverständlich;

— vgl. Entsch. bes RG.'s in Jur. Wochenschr. 1893 S. 260 Nr. 48, in Gruchot's Beitr. Bb. 31 S. 721 und die den Zemminsee betreffenden Urteile vom 11. Januar 1908, Rep. V. 173/07, und vom 14. April 1909, Rep. V. 289/09 —

bei ben übrigen Teilen bes Sees hängt es bavon ab, ob ber See insoweit das Wasser bes Flusses aufnimmt, und zu einem Teile (einer Erweiterung) bes Flusses geworden ist,

ngl. die Urteile in Gruchol's Beitr. Bd. 34 S. 1052, Bd. 43 S. 986, Bd. 44 S. 722, Bd. 52 S. 1214.

Nach ben Ausführungen bes Berufungsurteils, wonach die Spree im De. See kein eigenes Bett haben, sondern das ganze Seesbett benutzen soll, müßte man zugunsten des Klägers annehmen, daß der See in vollem Umfang öffentlich geworden ist. Da indessen diese Annahme zu Ungunsten des Klägers verwertet und im Folgenden von einer nur teilweisen Mitteilung des Flußwassers die Rede ist, auch der Sachverständige, dem der Berufungsrichter gesolgt ist, an verschiedenen Stellen von einer Stromrinne spricht, so bedarf die Sache einer erneuten Ermägung. Es handelt sich dabei um eine Tatfrage, die nur nach genauer örtlicher Untersuchung und Abgrenzung zu entschieden ist."...